

Hauptsatzung: Gegenüberstellung 4. Nachtragsatzung – 5. Nachtragsatzung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 10 Verdienstausfallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder</p> <p>(2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt.</p> <p>(6) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16 € je Stunde überschreiten.</p>	<p>§ 10 Verdienstausfallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder</p> <p>(2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt. Der Regelstundensatz richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung</p> <p>neu</p>	<p>§ 11 Aufwandsentschädigung</p> <p>(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden neben dem Wahlprüfungsausschuss gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, Jugendhilfeausschuss, Paten- und Partnerschaftsausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.</p>
<p>§ 16 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Angestellten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Angestellte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.</p>	<p>§ 16 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beauftragten Beamten/ Beamtinnen und Beschäftigten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/ Beamtinnen und Beschäftigte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/ die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 17 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung</p> <p>Die Vorschrift des § 14 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit ...</p>	<p>§ 17 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung</p> <p>Die Vorschrift des § 13 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit ...</p>
<p>§ 19 Gleichstellungsbeauftragte/r</p> <p>(1) Die/Der gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung seiner/ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie/er das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres/seines Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht in ihrem/seinem Aufgabenbereich auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n.</p> <p>(3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>§ 19 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.“</p>
<p>§ 20 Integrationsrat</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten ...</p>	<p>§ 20 Integrationsrat</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten ...</p>